

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CNTi

1 Geltungsbereich

- 1.1 Verkauf und Lieferung von Hardware seitens CNTi erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, keine Gültigkeit. Auf die der gelieferten Hardware beiliegenden Bedingungen der Hersteller wird ergänzend hingewiesen.
- 1.3 Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen hinsichtlich der Überlassung von Software, deren Pflege und Wartung, die Einarbeitung in die Nutzung der überlassenen Software, die Hardwarewartung sowie sonstige Dienstleistungen jeweils rechtlich selbständig und hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen und Gewährleistungen getrennte Verträge.

2 Angebote und Abschlüsse

- 2.1 Angebote sind hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend und unverbindlich. Angebote werden für CNTi erst verbindlich, wenn CNTi die Annahme des Angebots durch den Käufer schriftlich bestätigt. Die Bestätigung gilt als vom Käufer anerkannt, wenn er ihr nicht umgehend widerspricht.
- 2.2 In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen u.ä. Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

3 Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Die Lieferung erfolgt durch Versendung der Ware ab Lager CNTi. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das gilt auch dann, wenn CNTi die Beförderung der Ware selbst vornimmt.
- 3.2 Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Verbindliche Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Nach Ablauf verbindlicher Liefer- und Leistungsfristen hat der Käufer dem Verkäufer zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, dass er die Lieferung oder Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4 Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Kaufpreise sind Barpreise. Sie verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind sofort netto (ohne Abzug) fällig.
- 4.2 Nebenleistungen des Käufers, insbesondere die Installierung, Wartung, Einweisung und Schulung, sind im Kaufpreis nur enthalten, sofern dies im Lieferschein ausdrücklich festgehalten ist. Im übrigen werden Nebenleistungen nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.
- 4.3 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 CNTi behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.
- 5.2 Eine Verfügung des Käufers über die gelieferten Gegenstände vor Eigentumsübergang bedarf der schriftlichen Zustimmung von CNTi.

6 Gewährleistung

- 6.1 CNTi gewährleistet, dass die gelieferte Hardware frei von Material- und Herstellungsmängeln ist, die deren Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel 24 Monate und beginnt mit dem Tag der Anlieferung beim Käufer. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zahl der Tage, an denen der Liefergegenstand wegen eines Mangels mehr als zwölf Stunden nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise genutzt werden kann.
- 6.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand vom Käufer verändert oder unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installations- und Betriebsanforderungen von CNTi oder des Herstellers entsprechen. Wird der Liefergegenstand nicht von CNTi installiert, so setzt die Gewährleistung den Nachweis der ordnungsgemäßen Installation durch den Käufer voraus.
- 6.4 Mängelanzeigen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Anlieferung, bei Installation durch CNTi unverzüglich nach Inbetriebnahme durch den Käufer vorzunehmen. Die Mängelanzeige hat schriftlich unter spezifischer Angabe von Art, Zeitpunkt des Auftretens und allen anderen erkennbaren Einzelheiten des Mangels zu erfolgen. Nicht erkennbare Mängel sind in gleicher Weise spätestens drei Werktage nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 6.5 Im Gewährleistungsfall ist CNTi nach seiner Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt CNTi die Aufwendung nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Die Mängelbeseitigungsarbeiten werden je nach Wahl von CNTi beim Käufer, in den Geschäftsräumen der CNTi, beim Hersteller oder bei einem Subunternehmer durchgeführt. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kann der Käufer entweder Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 6.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann CNTi dem Käufer die Kosten der Überprüfung zu seinen jeweils gültigen Wartungs- und Servicepreisen in Rechnung stellen.

7 Haftung

- 7.1 CNTi haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, außerhalb der Gewährleistung nur für solche Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen; dabei ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.2 Für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, verloren gegangene Datenbestände und/oder Folgeschäden haftet CNTi nicht.

8 Werbung

Der Käufer erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, Werbung der CNTi per Telefax und e-Mail ohne vorherige Aufforderung übermittelt zu bekommen.

9 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll gelten, wenn eine ergänzungsbedürftige ungewollte Lücke offenbar wird.

10 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Wahl-Drabenderhöhe. Gerichtsstand ist Gummersbach.